

ZUGEWINNE

Was zählt bei einer Scheidung?

Ausgleich sorgt für gerechte Verteilung.

VON SABINE MEUTER

Paare ohne Ehevertrag haben während ihrer Ehe automatisch in einer Zugewinnsgemeinschaft gelebt. Einer der Partner kann beim Familiengericht einen Antrag auf Zugewinnausgleich stellen. „Dabei geht es darum, das während der Ehe erworbene Vermögen zu teilen“, so die Fachanwältin für Familienrecht, Eva Becker. Am Vermögenszuwachs während der Ehe sollen beide zur Hälfte teilhaben. Der Zugewinn ist die Differenz zwischen dem Vermögen bei Heirat und dem Vermögen bei Scheidung.

Sind Zugewinne bei beiden Partnern gleich hoch, gibt es keinen Ausgleich. Ein Beispiel: Beide hatten bei der Heirat bei null angefangen. Während der Ehe haben sie gemeinsam ein Haus erworben, sonstiges Vermögen in nennenswertem Umfang existiert nicht. „Beiden Seiten steht also jeweils die Hälfte des Hauses zu, mehr nicht“, sagt Martin Wahlers, Fachanwalt für Familienrecht.

Haben indes beide Eheleute oder einer von ihnen erheblich Vermögen hinzugewonnen, kann sich ein Zugewinnausgleich für einen der Partner rechnen. Vermögen, das in Frage kommt, können zum Beispiel Aktiendepots, Versicherungen, Schmuck oder Bankguthaben sein.



Zugewinne müssen genau berechnet werden.

Soll es nun zu einem Zugewinnausgleich kommen, muss es eine Vermögensaufstellung geben. „Dabei listen beide Partner alles, was vorhanden ist, auf“, sagt Wahlers. Beim Zugewinnausgleich außen vor bleiben Erbschaften und Schenkungen an einen der Partner.

Damit es beim Zugewinnausgleich fair und gerecht zugeht, sollten (Ex-)Paare sich Hilfe holen. „Ohne einen auf Familienrecht spezialisierten Anwalt geht das nur in Ausnahmefällen“, sagt Wahlers. Allzu lange warten sollten Partner nicht: Drei Jahre nach einer rechtskräftigen Scheidung verjähren Ansprüche auf einen Zugewinnausgleich. DPA

Die nächsten Themen

Am Donnerstag, dem 6. Mai, bietet die MZ gleich drei Leserforen an:

Von 10 bis 12 Uhr geht es um das Thema: **Digitale Nachlass und was nach einem Todesfall zu organisieren ist.**

➔ Rufen Sie kostenfrei an: **0800/6449085-40** und **-41**

Von 14 bis 16 Uhr beraten zwei Gärtnermeister zum **Pflanzenschutz im Garten.**

➔ Rufen Sie kostenfrei an: **0800/6449085-40** und **-41**

Von 16 bis 19 Uhr lautet das Thema: **Schwache Immunabwehr - Hohes Infektionsrisiko?** Wie sich Immungeschwächte vor Infektionen schützen können.

➔ Rufen Sie kostenfrei an: **0800/2 811 811**

Verliebt, verheiratet, geschieden

LESERFORUM Wer eine Ehe auflöst, muss sich vielen Fragen stellen. Experten beantworten sie.

Erst Trennung, dann Scheidung - und große Fragen: Muss ich Ehegattenunterhalt zahlen? Oder bekomme ich welchen? Und was ist der Zugewinnausgleich?

Sind Kinder mit im Spiel, müssen meist sogar noch einige zusätzliche Entscheidungen getroffen werden - über Umgangsrecht und Unterhaltspflichten beispielsweise. Drei Fachanwältinnen für Familienrecht standen am MZ-Leserforum Rede und Antwort.

Was sich mit einer Scheidung verändert

Silvia B., Weißenfels:

Mein Mann und ich leben schon seit längerer Zeit getrennt. Bisher konnte sich jedoch noch keiner entscheiden, die Scheidung zu beantragen. Kann auch von dritter Seite ein Scheidungsverfahren eingeleitet werden? Könnte ich Nachteile haben, wenn ich nicht scheiden lasse?

Die Scheidung beantragen können nur die Ehegatten. Ob Ihnen Nachteile entstehen, wenn Sie die Scheidung nicht durchführen, müsste im Einzelfall geprüft werden. Zunächst denke ich an einen etwaigen Unterhaltsanspruch, der erst mit der Inverzugsetzung, das heißt mit Aufforderung zur Leistung, zu laufen beginnt und rückwirkend nicht geltend gemacht werden kann.

Als nächstes würde ich die Rentenansparungen beleuchten. Wer zahlt mehr in die Rentenkasse ein? Der Gesetzgeber sieht vor, dass die Ehegatten für die Ehezeit gleich hohe Anwartschaften erlangen sollen. Stichtag zur Beurteilung ist nicht der Trennungstag, sondern erst die Rechtshängigkeit der Scheidung, also die Zustellung des Scheidungsantrages. Bis zum Ende des Vormonats der Zustellung handelt es sich um die Ehezeit im Sinne des Gesetzes. Sofern Sie mehr in die Rentenkasse einzahlen, kommt dies auch Ihrem Ehemann zugute. Hinsichtlich des sonstigen Vermögens (Zugewinn) gilt auch das Stichtagsprinzip. Wieder ist Stichtag die Rechtshängigkeit der Scheidung, nicht der Trennungstag. Wenn Sie also monatlich sparen, der Ehemann aber nicht, kann er davon partizipieren. Wenn Sie sich aber nicht scheiden lassen möchten, könnte auch ein Ehevertrag geschlossen werden, um diese Punkte zu regeln.

Bernd T., Leuna:

Ich möchte wissen, was bei einer Scheidung mit der Erbschaft wird, die ich erhalten habe.

Wenn Sie bei Ihrer Eheschließung nichts anderes vereinbart haben, leben Sie in der Zugewinnsgemeinschaft. Bei Beendigung der Ehe (Scheidung oder Tod) kann ein etwaiger Zugewinnausgleichanspruch berechnet werden. Erheblich ist der Stichtag für das Anfangsvermögen und der Stichtag für das Endvermögen. Diese beiden Vermögenspositionen werden gegenüber gestellt, um zu ermitteln, welchen Zugewinn ein Ehegatte in der Ehezeit erwirtschaftet hat. In das Anfangsvermögen fallen jedoch nicht nur die Werte, die Sie bereits bei der Eheschließung hatten, sondern auch die, die Sie durch privilegierten Erwerb erlangen. Hierzu gehören auch, wie in Ihrem Fall, Erbschaften. Wertzuwächse sind allerdings zu berücksichtigen: Bauen Sie zum Beispiel auf einem geerbten Grundstück ein Haus und hat dann dieses Hausgrundstück bei Beendigung der Ehe einen höheren Wert als bei Erlangung der Erbschaft, so unterliegt dieser Wertzuwachs dem Zugewinnausgleich.

Wer nach der Ehe zahlen muss - und wer nicht

Roswitha S., Aschersleben:

Bekomme ich nach der Scheidung nachehelichen Unterhalt? Wir waren lange verheiratet.

Grundsätzlich könnte ein nachehelicher Unterhaltsanspruch ge-



Wenn es nicht mehr so richtig läuft, denken viele über eine Scheidung oder Trennung nach. Doch was zieht das alles nach sich?

FOTOS: DPA

Zum Thema Familienrecht haben am Telefon Auskunft gegeben:

In jeder Woche gibt das Ratgeber-Team Lesern die Gelegenheit, Fachleuten zu einem Thema Fragen zu stellen. Die interessantesten Fragen werden montags an dieser Stelle veröffentlicht.

Zum Nachlesen gibt es die Leserforen auf der MZ-Internetseite. Dort finden Sie auch die Themen für die nächsten Telefonaktionen.

➔ www.mz.de/leserforum

FOTOS: WÜRBACH (2), WICHT



Marie-Luise Merschky

Fachanwältin für Familienrecht aus Halle



Sandra Baatz

Fachanwältin für Familienrecht aus Naumburg



Anja Wicht

Fachanwältin für Familienrecht aus Eisleben

geben sein. Wenn ein nachehelicher Unterhaltsanspruch besteht, ist zu überprüfen, ob dieser Unterhaltsanspruch der Höhe nach eingeschränkt (Begrenzung) oder seine zeitliche Wirkung begrenzt werden soll (Befristung). Die maßgeblichen Kriterien sind die ehebedingten Nachteile und die nacheheliche Solidarität. Im Rahmen einer Billigkeitsabwägung können eine Vielzahl von Gesichtspunkten eine Rolle spielen, zum Beispiel auch die lange Ehe-

Susanne F., Mansfeld:

Wie ist das mit dem Trennungsunterhalt? Mein Mann verdient netto 1.700 Euro, ich 1.500 Euro. Wir haben zusammen zwei Kinder im Alter von vier und sieben Jahren, die bei mir leben. Kann ich noch Trennungsunterhalt von ihm bekommen?

Ein Anspruch auf Trennungsunterhalt verbleibt nur, wenn nach Abzug des vorrangig zu bedienenden Kindesunterhaltes noch ein Unterhaltsanspruch besteht. Der Kindesunterhalt beläuft sich auf 283,50 Euro beziehungsweise 341,50 Euro (Kindergeld bereits berücksichtigt). Ein Trennungsunterhaltsanspruch ist in Ihrem Fall nicht mehr gegeben.

Wenn gemeinsame Kinder im Spiel sind: Unterhaltsfragen

Norbert T., Halle:

Unser gemeinsamer Sohn lebt überwiegend bei mir. Ich habe meine Ex-Partnerin daher aufgefordert, Kindesunterhalt zu zahlen. Sie stellt sich auf den Standpunkt, dass mein Gehalt so hoch sei, dass Sie nicht zahlen müsse. Ich dachte, Kindesunterhalt müsse auf jeden Fall gezahlt werden. Stimmt das nicht?

Grundsätzlich leistet der Elternteil, bei dem das Kind lebt, seinen

Unterhaltsanteil durch Betreuung und der andere Elternteil muss den Barunterhalt zahlen. Es gibt nur wenige Fälle, in denen dies nicht der Fall ist. Ist zum Beispiel das Einkommen des betreuenden Elternteiles viel höher als das des anderen, kann dies im Einzelfall dazu führen, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, auch den Barbedarf des Kindes sicherstellen muss.

Matthias D., Thale:

Meine Frau und ich leben getrennt, unsere gemeinsamen Kinder betreuen wir im Wechselmodell. Nun möchte meine Frau von mir einen Ausgleich finanzieller Art, weil ich über das höhere Einkommen verfüge. Das kann doch nicht sein, oder? Einer der Gründe, warum ich auf das Wechselmodell bestanden habe, war ja schließlich, dass ich dann keinen Unterhalt zahlen muss?

Das Wechselmodell führt keineswegs dazu, dass kein Unterhalt geschuldet ist. Beide Elternteile leisten einen Teil des Unterhaltes durch die Betreuung, aber der Barunterhalt der Kinder muss natürlich auch sichergestellt sein. Auf diesen haften die Eltern im Verhältnis ihrer Einkünfte. Wer mehr

verdient, muss einen Ausgleich an den anderen zahlen. Das Wechselmodell setzt ein hohes Maß an Kooperationsfähigkeit und Kooperationswilligkeit der Eltern voraus. Wenn Sie sich schon nicht darüber einigen können, wer welche Zahlungen leistet, sehe ich für die Zukunft schwarz.

Herta S., Bad Kösen:

Mein Mann und ich sind über 35 Jahre verheiratet. Wir haben drei gemeinsame Kinder, eines davon ist behindert. Deshalb konnte ich nicht berufstätig sein. Nun will mein Mann sich von mir trennen. Habe ich einen Anspruch auf Unterhalt?

Ja, Sie haben gegenüber Ihrem Mann Unterhaltsansprüche. Im Trennungsjahr ist dies der sogenannte Trennungsunterhalt. Nach der Scheidung steht Ihnen nachehelicher Unterhalt zu. Das Gesetz geht bei dem nachehelichen Unterhalt davon aus, dass nach der Scheidung jeder grundsätzlich für sich verantwortlich ist. Der Bundesgerichtshof hat jedoch schon mehrfach entschieden, dass bei Ehen von langer Dauer, in dem ein Ehepartner sich um Haushalt und Kinder gekümmert hat, auch ein nachehelicher Unterhaltsanspruch unbefristet gegeben sein kann.

Nach der Scheidung: Gemeinsam für das Kind entscheiden

Heiko K., Saalekreis:

Die Kindesmutter verlangt, dass ich während des Umgangs mit meinen Kindern immer eine Maske trage. Sie hat die Kinder so beeinflusst, dass auch die Kinder mit Maske kommen und erst nach gutem Zureden diese dann absetzen. Ich sehe die Kinder nur stundenweise. Darf sie mir die Maske vorschreiben?

Grundsätzlich besteht während

des Umgangs mit dem Kind weder eine Pflicht zum Tragen einer Schutzmaske, noch ist das Abstandsgebot im Verhältnis zum Kind einzuhalten. Der Umgang ist ohne Einschränkungen zu gewähren. Allenfalls wenn ein Kind zur Risikogruppe gehören sollte, gelten die gleichen Vorgaben, wie sie auch der betreuende Elternteil einhält. Trägt zum Beispiel bei einem hoch risikobehafteten Kind der betreuende Elternteil aus Gründen des Infektionsschutzes stets eine Maske, kann dies auch vom umgangsberechtigten Elternteil verlangt werden. Dabei dürfte es sich aber um Ausnahmefälle handeln.

Franziska H., Halle:

Ich lebe von meinem Partner getrennt. In Bezug auf unser gemeinsames Kind praktizieren wir das Wechselmodell. Nun möchte ich gerne, dass unser Kind in die Schule eingeschult wird, die nahe meiner Wohnung liegt. Aber der Vater möchte, dass das Kind in eine Schule in seinem Wohnort eingeschult wird. Wer entscheidet nun?

Bei der Schulwahl handelt es sich um eine Entscheidung von erheblichem Gewicht. Eine solche Entscheidung müssen die Eltern, die die gemeinsame elterliche Sorge ausüben, gemeinsam treffen. Können sich die Eltern nicht einigen, so kann bei Gericht ein Antrag gestellt werden, die Entscheidungsbefugnis zur Schulwahl auf den Elternteil zu übertragen, der besser geeignet ist, die Entscheidung zu treffen. Das wäre dann der, der sich zum Beispiel mit den verschiedenen Schulen beschäftigt hat, beim Tag der offenen Tür war und so weiter.

Anika Würz notierte die Fragen und Antworten.

„Das Wechselmodell führt keineswegs dazu, dass kein Unterhalt geschuldet ist.“